



Satzung

DEG Rhein Rollers e.V.

Stand: 14. Juni 2012

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „DEG Rhein Rollers e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Inline-Hockey-Sports, des Eishockey-Sports sowie des Sports allgemein. Des Weiteren fördert er den sozial-kulturellen Gemeinschaftsgedanken. Der Verein soll als ein Mehrsparten-Verein geführt werden. Er ist politisch neutral.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen verwirklicht. Er strebt die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Trägern sowie Bildungseinrichtungen an.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 5) Der Verein und seine Mitglieder erkennen an und unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Eissportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Rollsport- und Inline-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sowie ihrer übergeordneten Fachverbände und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit. Bei Bedarf kann er in mehreren Fachverbänden vertreten sein, in denen der Verein und seine Mitglieder sich den Satzungen und Ordnungen des jeweiligen Fachverbandes sowie ihrer übergeordneten Fachverbände und deren Gerichtsbarkeit unterwerfen und anerkennen.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 7) Der Verein kann für die Mitglieder des Vorstandes nach § 13 Abs. (1) sowie für besondere Vertreter nach § 13 Abs. (2) pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für die Vorstandstätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- 8) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die DEG Eishockey-Nachwuchs-Förderung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.
- 9) Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss im Einvernehmen mit dem Beirat eine Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) gründen, bzw. sich an dieser beteiligen.

§ 3

Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind das Gesetz, die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand und Abteilungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 4) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins, oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn, und soweit Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereine können die Korporativ-Mitgliedschaft erwerben. Der Korporativ-Verein wird durch ein Mitglied seines Vorstandes vertreten. Das Stimmrecht des Korporativ-Vereins ist auf eine Stimme begrenzt.
- 2) Im Übrigen können Mitglieder des Vereins juristische und natürliche Personen werden.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann frühestens mit Vollendung des 4. Lebensjahres erfolgen. Gegebenenfalls ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten einzuholen.
- 4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.
- 6) Die Entscheidung teilt der Vorstand dem Antragsteller mit. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 7) Die jugendlichen Mitglieder haben nur Stimm-, und Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung. Das Stimmrecht der Kinder und Jugendlichen wird ab dem Alter von 10 Jahren von diesen selber ausgeübt. Darunter wird es durch ein Elternteil pro Kind wahrgenommen. Näheres regelt die Jugendordnung.
- 8) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand des Vereins ernannt. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und haben kostenlosen Zugang zu den Veranstaltungen des Vereins.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, oder Austritt aus dem Verein.

- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung
 - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung
 - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt, und dies trotz Abmahnung fortsetzt
 - d) wenn es mit den Beitragszahlungen von min. einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, und trotz Mahnung nicht zahlt.
- 4) Das Mitglied muss innerhalb von 14 Tagen nach Postzustellung sein Anhörungsrecht wahrnehmen, ansonsten wird dies einem Anerkenntnis gleichgestellt.
- 5) Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung beim Schiedsgericht einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 7 Tagen, nach Zugang des Beschlusses, beim Schiedsgerichtsvorsitzenden einzulegen. Sollte das Mitglied den Schiedsspruch des Schiedsgerichts nicht akzeptieren, so kann es dagegen erneut Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung. Jedoch muss die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit den Schiedsspruch missbilligen und aufheben.
- 6) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit den Beitragszahlungen von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

§ 6

Mitgliederbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, Umlagen und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Umlagen und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren ganz erlassen oder stunden.
- 5) Der Jahresbeitrag ist bei Ein- und Austritt für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

- 1) Gegenüber Mitgliedern kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen beschließen.

- 2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) ein einfacher Verweis
 - b) eine strenge Verwarnung
 - c) Geldbußen bis zu Euro 250,--
 - d) Eine Kombination dieser drei Ordnungsmaßnahmen
 - e) Enthebung von Ämtern innerhalb des Vereins
 - f) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem, gegen ihn eingeleiteten, Ordnungsverfahren zu unterwerfen, einer Ladung des Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- 4) Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, wie z.B.:
 - a) nicht entschuldigtes Fernbleiben von festgesetzten Übungen, Wettkämpfen und ehrenamtlichen übernommenen Verpflichtungen;
 - b) nicht befolgen von Anweisungen der zuständigen Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Trainer oder Spielführer;
 - c) unsportliches Verhalten während eines Wettkampfes oder in unmittelbarem Zusammenhang eines solchen;
 - d) Vereinsschädigendes Verhalten in jeder Form;

können vom Vorstand mit Vereinsstrafen geahndet werden, die vom Präsidium förmlich auszusprechen sind.
- 5) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Vorstand verhängte Sanktionsmaßnahme zu. Diese ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Strafe schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins.
- 6) Dem Mitglied steht der Gang vor ein öffentliches Gericht erst offen, nachdem alle vereinsinternen Rechtswege ausgeschöpft sind.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Verwaltungsrat
- das Schiedsgericht
- das Tagespräsidium
- der Jugendvorstand
- die Abteilungen / Abteilungsvorstände

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.
- 2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Jahres und des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres;
 - d) die Benennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) die Wahl des Vorstandes
 - f) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 3) Zur Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuladen. Die Einladung muss 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums nach §18 unterzeichnen das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 10

Stimmberechtigung

- 1) Die Mitglieder haben nach einem halben Jahr aktives, und nach einem Jahr passives Wahlrecht.
- 2) Mindestens drei Mitglieder der Vorstände müssen Mitglied eines DEG Verein sein.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es mindestens drei Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden, unter Angabe von Zweck und Gründen, beantragt hat.

§ 12

Vereinsfarben

Für das Vereinselement werden ausschließlich die Farben verwendet, die laut Eintragung beim Patentamt München festgelegt sind, als da sind:

Rot, Gelb, Blau, Schwarz

§ 13

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Jugendobmann und mindestens einem weiteren Beisitzer. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes hat ungerade zu sein.
- 2) Vertretungsberechtigte im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB benennen.
- 3) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellen der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes
 - d) Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Berufung und Entlassung von Beiratsmitgliedern
 - f) Erlass von Ordnungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrenvorstandsmitgliedern in Absprache mit dem Verwaltungsrat. Diese sind vom Beitrag befreit und haben kostenlosen Zugang zu allen Veranstaltungen des Vereins.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5) Der Gesamtvorstand kann Abteilungen einrichten, die sich teilautonom selbst verwalten. Der Gesamtvorstand ernennt einen Abteilungsleiter. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand einen Abteilungsvorstand ins Leben rufen. Dieser besteht aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter sowie einem Beisitzer.
- 6) Die Vorstandsmitglieder sowie die besonderen Vertreter nach §30 BGB erstellen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Geschäftsbereiche und sind in diesem Bereich teilautonom. Der Vorsitzende hat in Zweifelsfällen Vetobefugnis. Bei Abstimmungen des Vorstandes hat der Vorsitzende bei einem Patt (Stimmgleichheit) doppeltes Stimmrecht.
- 7) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat ein Delegiertensystem einführen, wenn er getrennte Sparten führt. Je angefangene 10 Mitglieder einer

Abteilung ein Delegierter.

§ 14

Der Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand besteht aus dem / der Jugendobmann / -frau, und dem / der Stellvertreter / -in. Der Vorstand nach § 13 Abs. 1 kann nach § 13 Abs. 2 einen Jugendobmann (Jugendleiter) als besonderen Vertreter benennen, falls nach § 21 Abs 4. kein Bewerber zur Wahl des Jugendvorstandes zur Verfügung steht.
- 2) Der Jugendvorstand wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung selbständig gewählt, und ist in seinem Finanzbereich teilautonom. Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt analog zu den Wahlen des Hauptvorstandes. Hierzu verweisen wir auf § 20 der Satzung. Personalunion mit Personen des Hauptvorstandes ist in Ausnahmesituationen zulässig.
- 3) Das Präsidium der DEG Rhein Rollers e.V. stimmt den Finanzzetat mit dem Jugendvorstand ab und weist die Mittel zu.
- 4) Im Rahmen ihrer Teilautonomie verwaltet sich die Jugendabteilung selbständig.
- 5) Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf.

§ 15

Der Verwaltungsrat

- 1) Der vom Verwaltungsrat gewählte Verwaltungsratsvorsitzende ist gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall gilt das gleiche für seinen Stellvertreter.
- 2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates zählt es, das Präsidium bei der Erfüllung des Satzungszweckes zu fördern und zu unterstützen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann Mitglied des Vereins werden. Eine Entscheidung durch den Vorstand ist in diesem Fall entbehrlich.
- 3) Geborene Mitglieder des Verwaltungsrates sind der Vorsitzende der DEG Eishockey-Nachwuchs-Förderung e.V. und sein Stellvertreter.
- 4) Es können vom Vorstand, einschließlich der geborenen Mitglieder, bis zu 7 Verwaltungsratsmitglieder berufen werden.

§ 16

Dopingfreier Sport

- 1) Der Verein tritt bei allen seinen Aktivitäten für einen dopingfreien Sport ein. Seine Mitglieder nach § 4 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 2 sind verpflichtet, den Verein dabei in jedweder Weise zu unterstützen und die Anti-Doping-Ordnung des Vereins sowie der Fachverbände, in denen der Verein Mitglied ist, einzuhalten und umzusetzen.
- 2) Mitglieder, die gegen diese Bestimmung verstoßen, sind bis zur Umsetzung von

der Teilnahme am Wettkampfbetrieb auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dabei ist dem betroffenen Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

- 3) Eine besondere Verpflichtung des Vereins besteht darin, alle seine Kaderathleten/innen durch Einzelvereinbarung auf Beachtung und Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung des Vereins zu verpflichten und diese Verpflichtung auf Anforderung den Fachverbänden nachzuweisen.
- 4) Soweit Kaderathleten/innen des Vereins minderjährig sind, hat der Verein eine Verpflichtungserklärung von deren Erziehungsberechtigten einzufordern.
- 5) Mitglieder, mit denen die Einzelvereinbarung nicht getroffen werden kann, sind nicht berechtigt am Wettkampfsystem des Vereins teilzunehmen.

§ 17

Das Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Ersatzbeisitzer. Die Mitglieder im Schiedsgericht dürfen keine Ämter im Verein innehaben. Das Schiedsgericht ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.
- 2) Das Schiedsgericht wird durch das Präsidium vorgeschlagen, und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 18

Das Tagespräsidium

- 1) Das Tagespräsidium besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 2) Das Tagespräsidium wird durch den Vorstand bestimmt, und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 3) Das Tagespräsidium leitet die Mitgliederversammlung.

§ 19

Die Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenführung zu überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen, und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- 3) Die Kassenprüfung kann von der Mitgliederversammlung einem Steuerberater oder einer Steuerberatungsgesellschaft übertragen werden. Die Wahl der Kassenprüfer nach § 19 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 entfällt in diesem Fall.

§ 20

Die Amtszeit

- 1) Die Mitglieder der Vorstände, des Schiedsgerichts und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in den vorgenannten Organen des Vereins.
- 3) Die Vorstände, das Schiedsgericht und die Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 21

Abstimmung und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei viertel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks, von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
- 4) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
- 5) Für die Wahl des Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Ziffer 1) erforderlich. Wird im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit.
- 6) Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarten oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, das geheime Wahl, gemäß Ziffer 2) gefordert wird. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.
- 7) Der Präsident und der Vizepräsident sind einzeln zu wählen. Bei der Vorstandswahl ist Blockwahl generell zulässig.
- 8) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem Wahlgang.
- 9) Bei den Wahlen der Beisitzer und Kassenprüfer sind sie die Bewerber gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl zwischen den Bewerbern.

§ 22

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23

Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB, etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

Düsseldorf , 14.06.2012